

# Veranstaltungsbedingungen der Grafenauer Faschingsfreunde zum Faschingsdienstag im BÄREAL

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher des Veranstaltungsgeländes deren Geltung an.

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände, das heißt der gesamte Veranstaltungsplatz einschließlich aller Zuwege sowie Außen-, Frei und Parkflächen. Die Hausordnung gilt am Veranstaltungstag für alle Beschäftigten, Nutzer und deren Mitarbeiter sowie die Besucher des Veranstaltungsgeländes und alle sonstigen Personen, egal aus welchem Grund diese das Gelände betreten.

1.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis von der Veranstaltung führen.

## 2. Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten, das Veranstaltungsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

## 3. Hausrecht

Die Grafenauer Faschingsfreunde (nachfolgend Veranstalter genannt) üben das Hausrecht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Veranstalter und / oder dem beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

## 4. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu der Veranstaltung

4.1 Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen.

4.2 Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Erziehungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

## 5. Verweigerung des Zutritts

5.1 Besuchern, die die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern, die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen, erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind, bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadion-/Hausverbot vorliegt, erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören, verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert oder diese werden des Platzes verwiesen.

5.2 Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

## 6. Verbotene Gegenstände

6.1 Allen Besuchern, die das Veranstaltungsgelände betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial)
- Cannabis nach (KCanG) sowie alle weiteren Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) - (untersagt ist auch deren Konsum)
- Hunde, die nicht an der Leine geführt werden.

## 7. Verhalten

7.1 Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.

7.2 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstalters Folge zu leisten. Durchsagen des Veranstalters sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.

7.3 Sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände gefundenen Gegenstände sind am Tombola-Stand der Grafenauer Faschingsfreunde abzugeben.

7.4 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

7.5 Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

## 8. Verbotene Verhaltensweisen

8.1 Es ist untersagt:

- die Veranstaltung zu stören;
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzutun;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche (z. B. Bühne), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind, bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen, oder Flüssigkeiten jeder Art zu verschütten;
- Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen auf dem Veranstaltungsgelände aufzustellen;
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen o.Ä. zu verunreinigen;
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;

8.2 Bei Ton- oder Bildaufnahmen liegt es in der Verantwortung des Aufnehmenden, die Persönlichkeitsrechte evtl. aufgenommener Gäste zu wahren. Der Veranstalter hat das Recht, veröffentlichtes Bildmaterial von der Veranstaltung in seiner Internet- und Medienpräsenz unentgeltlich zu nutzen. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes stimmt der Besucher dieser Verwendung ausdrücklich zu!

8.3 Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht, auf dem Veranstaltungsgelände Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

## 9. Durchsetzung der Hausordnung

Der Veranstalter und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## 10. Aufzeichnungen des Veranstalters

Die Besucher des Veranstaltungsgeländes willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD o.Ä.) ein, die vom Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch des Veranstaltungsgeländes aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

## 11. Haftungsbeschränkung

11.1 Ansprüche des Besuchers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen; das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen.

Von übrigen Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Besuchers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf.

Stand Februar 2026